

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. November 2023

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
24. 10. 23	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Landespersonalverordnung	409
24. 10. 23	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung . . .	411
24. 10. 23	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung	411
25. 10. 23	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes	411
1. 11. 23	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit	413
10. 11. 23	Bekanntmachung des Justizministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	413
26. 10. 23	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2024	413

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Landespersonalverordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund von § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 270, 273) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landespersonalverordnung vom 7. Dezember 2015 (GBl. S. 1253), die durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 15 und nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 Satz 1 WTPG erfüllen, soweit nicht nach § 3 Absatz 7 bis 9,

§ 6 Absatz 3 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 4 und § 18 etwas anderes bestimmt ist.«

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter »Absatz 2 bis 4« durch die Wörter »Absatz 2 und 3« ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter »§ 71 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch« durch die Wörter »§ 71 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)« ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Pflegefachkräfte und andere Fachkräfte«.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Fachkraft nach Absatz 1 ist insbesondere, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag weitere Personen als Fachkräfte nach Absatz 1 anerkennen, wenn diese Berufsbezeichnungen führen, die mit den in Nummer 2 der Anlage 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen vergleichbar sind. Die An-

erkennung nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.«

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege

(1) Die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 WTPG ist erfüllt, wenn mindestens 50 Prozent der Beschäftigten für Pflege- und Betreuungsleistungen der stationären Einrichtungen Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 sind. Maßgebend für die Berechnung der Quote nach Satz 1 ist die zum 31. Oktober 2023 in der Pflegesatzvereinbarung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vereinbarte Personalausstattung; für Einrichtungen, die ab dem 1. Juli 2023 den Betrieb neu aufgenommen haben, ist die im Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI vereinbarte Personalmindestausstattung maßgebend. Mit Inkrafttreten eines Rahmenvertrags nach § 75 Absatz 1 SGB XI, der nach § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB XI unter Berücksichtigung der Personalanhaltswerte nach § 113c Absatz 1 SGB XI die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung regelt, ist abweichend von Satz 1 die Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 WTPG erfüllt, wenn die Personalausstattung der im Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI geregelten Personalmindestausstattung entspricht.

(2) Von der nach Absatz 1 Satz 1 und 3 vorzuhaltenden Personalausstattung mit Pflegefachkräften nach § 7 Absatz 2 können in einem Umfang von bis zu 10 Prozent andere Fachkräfte im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung anstelle von Pflegefachkräften vorgehalten werden.«

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter »mit zusätzlicher Qualifizierung, die sie fachlich zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 befähigt« gestrichen.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »§ 9 Absatz 2 Nummer 4« jeweils durch die Angabe »Anlage 2« ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort »oder« durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

12. Die Anlage 1 (Fachkräfte und Assistenzkräfte) wird wie folgt gefasst:

»Anlage 1

(zu § 7 Absatz 2 und 3)

Fachkräfte

1. Pflegefachkräfte
Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Altenpflegerin und Altenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
2. Fachkräfte
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut
Diätassistentin und Diätassistent
Dorfhelferin und Dorfhelfer
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Erzieherin und Erzieher einschließlich Jugend- und Heimerzieherin und Jugend- und Heimerzieher sowie Arbeitserzieherin und Arbeitserzieher
Gerontologin und Gerontologe (Hochschulabschluss)
Haus- und Familienpflegerin und Haus- und Familienpfleger
Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler und Fachhauswirtschaftlerin und Fachhauswirtschaftler
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Krankengymnastin und Krankengymnast
Kunsttherapeutin und Kunsttherapeut
Logopädin und Logopäde
Masseurin und Masseur und medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister; bundeseinheitlich geregelte zweieinhalbjährige Ausbildung
Musiktherapeutin und Musiktherapeut
Ökotrophologin und Ökotrophologe
Pädagogin und Pädagoge
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Podologin und Podologe
Psychologin und Psychologe (Hochschulabschluss)
Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter (Hochschulabschluss)
Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
Sport-/Bewegungstherapeutin und Sport-/Bewegungstherapeut
Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut
Tanztherapeutin und Tanztherapeut«.

13. In Anlage 2 (Maßnahmen der Behandlungspflege) werden die Wörter »(zu § 9 Absatz 2 Nummer 4)« durch die Wörter »(zu § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)« ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

LUCHA

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Landesfischereiverordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund von § 31 Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S.466, ber. 1980 S.136), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S.26, 45) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S.252), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GBl. S.50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »acht« durch die Ziffer »12« ersetzt.
2. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

HAUK

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S.27), die zuletzt durch Verordnung vom 30. No-

vember 2017 (GBl. S.639) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 9. November 1993 (GBl. S.700), die zuletzt durch Artikel 141 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1,17) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»3. Sportfischer-Jahreskarte

a) Personen ab 16 Jahre 65 Euro

b) Personen unter 16 Jahren 30 Euro

4. Sportfischer-Monatskarte

a) Personen ab 16 Jahre 20 Euro

b) Personen unter 16 Jahren 7 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Oktober 2023

HAUK

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom 25. Oktober 2023

Auf Grund von § 13a Absatz 3 Satz 2, § 14a Absatz 5, § 33 Absatz 7 Nummern 2 und 4, § 41 Absatz 4 und § 54 Absatz 4 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S.550), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1, 4) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S.202), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GBl. S.82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bei einer erneuten Anzeige des Fütterungsvorhabens und erneuten Vorlage einer Konzeption nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 darf die Fütterung von Schwarzwild in Gattern fortgeführt werden, wenn die Fütterungskonzeption ansonsten nicht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 JWMG beanstandet wird.«

2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Konzeption ist der obersten Jagdbehörde in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übermitteln.«

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a) wird das Wort »September« durch das Wort »August« ersetzt.

bb) Nummer 15 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

»b) Jungfuchse auch bereits vom 16. April bis 30. Juni sowie Fuchse vom 1. Juli bis zum letzten Tag des Februars in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die ein Fachkonzept oder Fachplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG oder eine von der zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Bejagung zum Erreichen der Ziele erforderlich ist,«.

cc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

»25. Rostgans vom 1. September bis 15. Januar,«

dd) Die bisherigen Nummern 25 bis 36 werden die Nummern 26 bis 37.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort »Nilgans« das Wort », Rostgans« eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Jagd auf Jungtiere der Graugans, der Nilgans, der Rostgans und der Kanadagans einschließlich des Eingriffs auf ihre Eier, Nester und Lebensräume ist auch außerhalb der Jagdzeit nach Absatz 1 Nummern 24 bis 27 in Gebieten zulässig, für die eine von der unteren Jagdbehörde nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, genehmigte Managementkonzeption vorliegt oder in Gebieten, für die ein Fachkonzept oder Fachplan nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 JWMG vorliegt, wonach der Eingriff zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist. § 41 Absatz 7 Satz 2 JWMG bleibt unberührt.«

d) In Absatz 4 wird die Angabe »2 und« gestrichen.

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg arbeitet gemeinsam mit der Jägerschaft, mit Vertrete-

rinnen und Vertretern der Landwirtschaft sowie der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden. Diese Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.«

5. In § 13 Absatz 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches« ersetzt.

6. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort »Polizeivollzugsdienstes« die Wörter »durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger« eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Sobald die Jagd mit Schusswaffen beendet ist, erfolgt eine weitere Benachrichtigung an das Führungs- und Lagezentrum durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger.«

c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »Benachrichtigung kann« durch die Wörter »Benachrichtigungen können« ersetzt.

7. In § 21 Absatz 2 werden nach dem Wort »Daten« die Wörter »einschließlich die Inhalte der Streckenmeldungen« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. Februar 2018 (GBl. S. 62).

2. Artikel 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 22. Januar 2019 (GBl. S. 32).

3. Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 29. Januar 2020 (GBl. S. 23).

4. Artikel 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 8. Februar 2022 (GBl. S. 82).

STUTTGART, den 25. Oktober 2023

HAUK

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung über
die Abwendung der Vollstreckung von
Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit**

Vom 1. November 2023

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. Artikel 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469, ber. 1975 I S.1916, 1976 I S.507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, und
- 2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf das Justizministerium vom 7. September 1982 (GBI. S.398):

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBI. S.338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBI. S.383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»Für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Vermittlungsstelle gilt § 459e Absatz 2a der Strafprozessordnung.«
- 2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 1. November 2023

GENTGES

**Bekanntmachung des Justizministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über die Führung des Schiffsregisters und
des Schiffsbauregisters**

Vom 10. November 2023

Der zwischen dem 21. März 2023 und 23. Mai 2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Füh-

rung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GBI. S.274) ist gemäß seinem Artikel 6 nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit Wirkung zum 1. November 2023 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 10. November 2023

GENTGES

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg zum Schutz der Erzeugung von
Hybridsaatmais in geschlossenen
Anbaugebieten im Jahr 2024**

Vom 26. Oktober 2023

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S.80) wird verordnet:

§ 1

(1)In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Auggen, Eschbach, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil, Wyhl im Jahr 2024 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel		
Tunsel-Schlatt 2	Antrag Nr. 24-01	Karte 1
Produktionsinsel		
Tunsel-Eschbach 3	Antrag Nr. 24-02	Karte 2
Produktionsinsel		
Tunsel-Bad Krozingen-Schlatt 5	Antrag Nr. 24-03	Karte 3
Produktionsinsel		
Neuenburg-Auggen 7	Antrag Nr. 24-04	Karte 4
Produktionsinsel		
Neuenburg-Müllheim 8	Antrag Nr. 24-05	Karte 5
Produktionsinsel		
Merdingen 60	Antrag Nr. 24-06	Karte 6
Produktionsinsel		
Wyhl	Antrag Nr. 24-07	Karte 7
Produktionsinsel		
Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 24-08	Karte 8
Produktionsinsel		
Weisweil	Antrag Nr. 24-09	Karte 9

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1 – 9, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Merdingen, Müllheim und Neuenburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 26. Oktober 2023

SCHÄFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01-44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
